

NIEDERSCHRIFT

über die am 14.09.2022 stattgefundene Sitzung des Ortsgemeinderates Katzweiler

Datum 14.09.2022
Ort, Raum Katzweiler, Dorfgemeinschaftshaus Katzweiler
Beginn 20:00 Uhr
Ende 21:32 Uhr

Die Gremienmitglieder wurden mit Schreiben vom 07.09.2022 zu der Sitzung eingeladen.
Die Sitzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes vom 08.09.2022 bekannt gemacht.

Die gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder beträgt 17,
davon haben folgende Mitglieder teilgenommen:

Funktion	Name, Vorname	Fraktion	Stimmberechtigt
Ortsbürgermeister	Rheinheimer, Sven		ja
Ratsmitglied	Schmidt, Eric	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Preis, Thomas	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Raab, Karl Heinz	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Hach, Petra	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Christmann, Waltraud	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Kiefaber, Andreas	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Bauspieß, Claudia	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Kiefaber, Ricarda	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Boltze, Dirk	KA_SPD	ja
Ratsmitglied	Reiß, Elke		ja

Entschuldigt fehlten:

Funktion	Name, Vorname	Fraktion	Stimmberechtigt
Ratsmitglied	Schimmele, Henrik	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Kraus-Kiefaber, Ulrike	KA_FWG	ja
Ratsmitglied	Fotopoulos, Antonios	KA_SPD	ja
Ratsmitglied	Schulz, Horst	KA_SPD	ja
Ratsmitglied	Umlauff, Marc	KA_SPD	ja
	Albert, Karin		ja

Weitere Anwesende:

Funktion	Name, Vorname
	Zuhörerschaft und Herr Michael Metzger als Schriftführer

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Der/Die Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und dass der Ortsgemeinderat Katzweiler gemäß § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Gebietes für Erneuerbare Energien
3. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung
4. Beratung über den Tausch einer Eigentumswohnung der Ortsgemeinde mit dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus in der Waagstraße
5. Energieeinsparung in kommunalen Liegenschaften
6. Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG ab dem Jahr 2023 für Leistungen des Bauhofs der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hier:
Beratung über die Übertragung von Bauhofleistungen auf die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
7. Informationen
8. Anfragen und Auskünfte
9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

1. Einwohnerfragestunde

- Die Bevölkerung in Katzweiler erhalten teilweise keine Amtsblätter bzw. Stadt- und Landkurier.

Der Ortsbürgermeister beantwortete die Anfrage, dass das Problem bekannt ist. Personen die das Amtsblatt austragen waren erkrankt bzw. wurde kein Ersatz gefunden. An vielen Stellen hat sich die Zustellung verbessert. Sollte hier kein Amstblatt zugestellt werden, kann man sich beim Verlag melden.

2. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Gebietes für Erneuerbare Energien

Sachverhalt- und Rechtslage:

Aufgrund der momentanen Energiesituation in Deutschland und Europa sieht sich die Ortsgemeinde Katzweiler dazu verpflichtet einen Beitrag hierzu zu leisten. Dieser Beitrag soll in der Ausweisung eines Bereiches für „Erneuerbaren Energien“ liegen.

Im Bereich des Sonnenhofes wird bereits ein Bebauungsplan für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erstellt. Aus diesem Grund soll diese bestehende Fläche, entsprechend dem beiliegenden Lageplan, für Erneuerbaren Energien erweitert werden und in dem in der Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ aufgenommen werden. Die beiliegende Abgrenzung ist ein Vorschlag, der von der Verwaltung zusammen mit dem Vorsitzenden für die heutige Sitzung erstellt wurde. Die Flächengröße für diesen Bereich beträgt ca. 12,5 ha. Zielvorgabe des Vorsitzenden ist, dass die Fläche 10 ha nicht überschreiten sollte.

Bei der späteren möglichen Aufstellung eines Bebauungsplanes kann eine genauere Abgrenzung der Fläche erfolgen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass eine Fläche an der Straße zum Kühbörncheshof, die im Flächennutzungsplan als Fläche gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz gekennzeichnet ist, eventuell als Ausgleichsfläche herangezogen werden könnte, mit einer Flächengröße von ca. 2,5 ha noch dazu käme.

Da für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Verbandsgemeinde zuständig ist (§ 67 GemO) muss zunächst die Zustimmung der Verbandsgemeinde zur Änderung bzw. zur Aufnahme in den Flächennutzungsplan beantragt werden.

Im Zuge dieses Aufstellungsverfahrens wird die Fläche untersucht und bewertet. Des Weiteren werden auch die Fachbehörden in diesem Verfahren beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

In Bezug auf den Teilflächennutzungsplan entstehen der Ortsgemeinde faktisch keine direkten Kosten, die in den Haushaltsplan aufgenommen werden müssen. Die entstehenden Kosten sind in der Verbandsgemeindeumlage enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, für die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche zuzüglich dem Flurstück 1219 (Weidendell), die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung als Fläche für Erneuerbare Energien zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

3. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich nord-westlich der L 388 und östlich der B 270

Sachverhalt- und Rechtslage:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Möglichkeit in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, durch Satzung Flächen zu bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Im Bereich nord-westlich der L 388 und östlich der B 270 (siehe Anlage Lageplan zuzüglich der Flurstücke 1219 und 1235) sind städtebauliche Maßnahmen notwendig, um den geplanten „Energiepark“ (erneuerbaren Energien) zu verwirklichen.

Durch den Erlass einer entsprechenden Satzung könnte ein besonderes Vorkaufsrecht an den vorerwähnten Grundstücken ausgeübt werden, durch welches die angestrebte städtebauliche Maßnahme gesichert werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

4. Beratung über den Tausch einer Eigentumswohnung der Ortsgemeinde mit dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus in der Waagstraße

Sachverhalt- und Rechtslage:

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist Eigentümerin eines ehemaligen Feuerwehrgerätehauses unter der Anschrift „*Waagstraße 3a, 67734 Katzweiler*“.

Dieses Gerätehaus wurde seit vielen Jahren durch die Ortsgemeinde Katzweiler für den gemeindeeigenen Bauhof genutzt und sämtliche hierfür anfallenden Kosten der Gebäudeunterhaltung und – bewirtschaftung auch von der Ortsgemeinde getragen.

Der gemeindeeigene Bauhof wurde nunmehr zum 01.12.2021 aufgelöst.

Die Ortsgemeinde möchte das Objekt jedoch gerne weiter als Lagerstätte für Werkzeuge etc. nutzen und hatte zwischenzeitlich auch – in gutem Glauben, dass das Objekt der Ortsgemeinde gehört – zum 01.01.2022 eine Teilfläche untervermietet.

Bei einer am 02.05.2022 in dieser Angelegenheit stattgefundenen Besprechung des Vorsitzenden mit Herrn Bürgermeister Harald Westrich sowie verschiedenen Mitarbeitern der Verwaltung wurde Folgendes vorgeschlagen:

Die Ortsgemeinde tauscht ihre im Dachgeschoss des Anwesens „*Hauptstraße 22*“ gelegene Eigentumswohnung mit dem im Eigentum der Verbandsgemeinde befindlichen ehemaligen Feuerwehrgerätehaus in der Waagstraße (bislang Nutzung durch OG-Bauhof) sowie dem dazugehörigen Grundstück mit der FStNr. 662/21 (244 m²).

Weiterhin zahlt die Verbandsgemeinde einen Ausgleichsbetrag in Höhe der Differenz der noch zu ermittelnden Verkehrswerten beider Gebäude.

Die Ortsgemeinde darf in der Zwischenzeit das Objekt weiter wie bisher nutzen und muss für sämtliche anfallenden Kosten aufkommen. Der Mietertrag darf durch die Ortsgemeinde vereinnahmt werden.

Laut nunmehr vorliegenden Verkehrswertgutachten des Architekturbüros Leisengang vom 30.05.2022 beträgt der Verkehrswert des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses zum 20.05.2022 (Wertermittlungsstichtag) 10.194 € und der Grundstückswert laut aktuellem Bodenrichtwert 43.920 € (gesamt somit 54.114 €). Für die im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Eigentumswohnung wurde ein Verkehrswert von 97.924 € ermittelt.

Die zum Gebäudetausch hinzukommende Ausgleichszahlung der Verbandsgemeinde würde somit 43.810 € betragen.

Bei einem angenommenen Verkaufs- bzw. Tauschdatum zum 01.12.2022 liegt der Buchwert der Eigentumswohnung bei 102.812,00 €. Unter Berücksichtigung des Verkehrswerts des ehemaligen Bauhofgebäudes nebst Grundstück in Höhe von 54.114 € sowie der Ausgleichszahlung von 43.810 € würde der Buchverlust der Ortsgemeinde Katzweiler bei 4.888 € liegen.

Nach § 79 Abs. 1 GemO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden, d. h. der bilanzielle Buchwert ist unmaßgeblich.

Bei dem Verkehrswert handelt es sich nach VV-Nr. 1 zu § 79 GemO um den Preis, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Diese Voraussetzungen wären mit obiger Vereinbarung erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das beabsichtigte Tauschgeschäft wurde im aktuellen Haushaltsplan berücksichtigt. Unter der Buchungsstelle 5736-039990-77-710 wurden Auszahlungen von 54.114 € für den Erwerb des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses eingeplant, unter der Buchungsstelle 5731-143320-76-627 wurden Einzahlungen über insgesamt 97.924 € berücksichtigt (Verkehrswert des Tauschobjekts von 54.114 € zzgl. der Ausgleichszahlung i. H. v. 43.810 €). Der Buchverlust von 4.888 € zum angenommenen Verkaufsdatum 01.12.2022 wurde unter Buchungsstelle 5731-565210 eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Katzweiler stimmt einer Veräußerung der unter der Anschrift „*Hauptstraße 22, 67734 Katzweiler*“ im Dachgeschoss gelegenen Eigentumswohnung im Tausch mit dem Objekt des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in der Waagstraße 3a mit Grundstück (FISNr. 662/21) inkl. einer Ausgleichszahlung der Verbandsgemeinde in Höhe von 43.810 € - vorbehaltlich des genehmigten Haushaltsplans - zu.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Notar, Grundbuchamt etc.) werden anteilig durch die Beteiligten getragen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen .

5. Energieeinsparung in kommunalen Liegenschaften

Sachverhalt- und Rechtslage:

Der völkerrechtswidrige Angriff der russischen Föderation auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von Russland nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereits am 30.03.2022 die Frühwarnstufe ausgerufen hat, folgte am 23. Juni 2022 die Alarmstufe.

Zur Entschärfung der Lage hat die Bundesregierung im Verordnungsentwurf vom 15.08.2022 bereits konkrete Maßnahmen ausgearbeitet. Hierzu zählen auch Energiesparmaßnahmen in kommunalen Gebäuden.

Die Maßnahmen, welche als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu verhindern oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Auch Kommunen werden darin angehalten Energieverbräuche zu reduzieren und unnötigen Verbrauch abzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung begonnen, kommunale Gebäude auf Ihre energetischen Schwachstellen hin zu untersuchen und Maßnahmen zu erarbeiten, um erkannte Schwachstellen zu beseitigen.

Die Ortsgemeinden können sich an die Verbandsgemeindeverwaltung wenden, um auch die ortsgemeindeeigenen Gebäude mit in die Untersuchung aufnehmen zu lassen.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung wurde vorgeschlagen, die Raumtemperatur in den öffentlichen Gebäuden auf max. 19°C zu begrenzen. In allen Schulen und Kindertagesstätten soll die Temperatur auf 20°C begrenzt werden. In Einrichtungen für sportliche Aktivitäten soll die Raumtemperatur auf max. 17°C begrenzt werden. Weiterhin sollen alle Mehrzweckhallen in den kältesten Wintermonaten (Januar-Februar) aus Energiespar- und Kostengründen geschlossen werden. Hierbei soll die Raumtemperatur während der Zeit der Schließung auf max. 12°C begrenzt werden.

Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich sind zunächst auf einen Zeitraum von sechs Monaten während der Heizperiode im Winter 2022/2023 begrenzt.

Zur Überwachung der Gebäudetemperaturen ist ein Anschluss an die, sich in der Verbandsgemeinde bereits in Verwendung befindliche, IoTista Plattform möglich. Hierdurch wird eine Fernauslesbarkeit der Temperaturen ermöglicht. Die Kosten der Überwachung sind vom jeweiligen Auftraggeber zu übernehmen. Informationen hierzu erteilt Herr D.Spohn (06301-607320).

Die Fernauslesbarkeit beinhaltet eine automatisierte Meldung, sobald eine vorgegebene Schwelltemperatur unter- oder überschritten wird und lässt sich an jede beliebige E-Mail-Adresse senden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

a) Das Gremium beschließt, die Raumtemperatur in allen öffentlichen Gebäude auf max. 19°C zu beschränken, weiterhin soll die Raumtemperatur in allein Einrichtungen für sportliche Aktivitäten auf max. 17°C begrenzt werden. In allen Schulen und Kindertagesstätten soll die Temperatur auf 20°C begrenzt werden. Die Maßnahmen sind zunächst auf einen Zeitraum von sechs Monaten während der Heizperiode im Winter 2022/2023 begrenzt.

b) Das Gremium beschließt weiterhin, alle im Zuständigkeitsbereich liegenden Mehrzweckhallen in den Monaten Januar 2023 und Februar 2023 komplett zu schließen. Die Raumtemperatur während der Schließung wird auf 12°C begrenzt.

Zu a)

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Zu b)

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 0 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig abgelehnt.

6. Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG ab dem Jahr 2023 für Leistungen des Bauhofs der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Hier:

Beratung über die Übertragung von Bauhofleistungen auf die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Sachverhalt- und Rechtslage:

Schon in der Vergangenheit hat die Ortsgemeinde Katzweiler den Bauhof der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg z. B. für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten in der Ortsgemeinde in Anspruch genommen.

Die Beauftragung dieser Arbeiten erfolgte bisher durch einen Vertreter der Ortsgemeinde und für die erbrachten Leistungen wurde durch die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eine Rechnung erstellt. Diese Rechnung erfolgte bisher ohne Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%, da juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig waren.

Ab dem 01.01.2023 ändert sich die Rechtslage.

Tätigkeiten die auch von Anbietern aus der Privatwirtschaft ausgeführt werden könnten, sogenannte marktrelevante Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, unterliegen dann der Umsatzsteuer. Dies ist bei Bauhofleistungen der Fall. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg muss folglich ab dem Jahr 2023 die Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausstellen. Somit verteuern sich die Bauhofleistungen grundsätzlich um 19%.

Als Ausweg hierfür hat die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz am 04.04.2022 eine Rundverfügung erlassen. Hierin geht es um die Übertragung eines Bauhofes mit befreiender Wirkung auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts (hier der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg).

Umsatzsteuerrechtliche Bewertung lt. Rundverfügung:

Mit der Übertragung der Aufgaben ändert sich die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung mit Wirkung gegenüber jedermann. Berechtigt und verpflichtet, in dem übergebenen Aufgabengebiet tätig zu werden, ist allein der neue Aufgabenträger. Da kommunalrechtlich in Rheinland-Pfalz eine vergleichbare Übertragung der Aufgaben des gesamten Bauhofs auf einen privaten Rechtsträger mit befreiender Wirkung jedoch nicht möglich ist, ist die Leistung nicht marktrelevant (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Die Kommunen könnten eine vergleichbare Leistung nicht bei privatwirtschaftlichen Marktteilnehmern beziehen, weil diese, zwar einzelne Hilfstätigkeiten erbringen dürften, nicht aber die Aufgaben insgesamt mit befreiender Wirkung übernehmen könnten. Die Übertragung der gesamten Aufgaben kann damit nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, sodass keine Umsatzsteuer anfällt.

Beispiele für die Aufgaben eines Bauhofes lt. Rundverfügung:

- Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze,
- Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe,
- Gebäude- und Freiflächenunterhaltung,
- Winterdienst, Straßenreinigung,
- Kanalunterhaltung,
- Abfallbeseitigung,
- Handwerker- und Transportdienste,
- Hochwasserabwehr usw.

Konsequenzen aus der entsprechenden Übertragung:

Sofern sich die Ortsgemeinde für eine vollständige Übertragung der Bauhofleistungen an die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg entscheidet, werden diese Tätigkeiten ab dann (z.B. dem 01.01.2023) in eigener Regie durch den Verbandsgemeindebauhof ausgeführt.

Die Ortsgemeinde darf in diesem Fall kein eigenes Personal mehr für Bauhofleistungen beschäftigen. Eventuell bereits vorhandenes Personal (auch Aushilfen) dürften nicht mehr von der Ortsgemeinde weiterbeschäftigt werden und wären ggf. von der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zu übernehmen.

Auch mit Firmen bestehende Verträge der Ortsgemeinde über Bauhofleistungen müssten entweder gekündigt werden oder auf die Verbandsgemeinde übergehen.

Kein Vertreter bzw. Vertreterin der Ortsgemeinde, d.h. Ortsbürgermeister/-in, Beigeordnete/-r, Ratsmitglieder, Erzieher/-innen etc. dürften dann unter keinen Umständen mehr eine Bauhofleistung eigenmächtig vergeben, so geringfügig der Auftrag auch ist.

Sämtliche in der Ortsgemeinde anfallenden Bauhofleistungen sind dem Bauhof der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg anzuzeigen; dieser entscheidet dann in eigener Verantwortung über die Ausführung.

Sollte der Bauhof keine Kapazitäten zur Verfügung haben, dürfte nur dieser einen entsprechenden Auftrag an eine private Firma vergeben oder ausdrücklich eine Person der Ortsgemeinde schriftlich einmalig mit einer Firmenbeauftragung für eine bestimmte Leistung bevollmächtigen.

Falls diese Vorgaben nicht penibel eingehalten werden, kommt es zu einer nachträglichen Umsatzsteuerpflicht und zu einer Verteuerung der Bauhofleistungen um 19% MwSt.

Sollte das Finanzamt Kaiserslautern bei einer zukünftigen Steuerprüfung feststellen, dass kein Aufgabenübergang vorliegt, da die entsprechenden Regeln nicht eingehalten wurden, kann es noch rückwirkend für 5 Jahre die Umsatzsteuer anfordern.

Im schlimmsten Fall könnte es dann auch zu einer Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung kommen.

Die Übertragung der Bauhofleistungen muss langfristig (mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren) erfolgen und wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern ein vollständiger Übertrag der Bauhofleistungen auf die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg erfolgt und sämtliche o.g. Vorgaben eingehalten werden, wird auch künftig keine Umsatzsteuer für die Arbeiten des Verbandsgemeindebauhofs fällig. Erfolgt kein Übertrag oder werden die Vorgaben nicht eingehalten, verteuern sich die für die Ortsgemeinde zu erbringenden Leistungen des Bauhofs der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg um die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob die Bauhofleistungen ab dem 01.01.2023 vollständig auf die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg übertragen werden sollen. Bei Übertragung wird der Ortsbürgermeister ermächtigt mit der Verbandsgemeinde eine entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen. Ein Beschlussvorschlag der Verwaltung ergeht nicht.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 0 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig abgelehnt.

7. Informationen

- Der Haushalt für das Jahr 2022 ist genehmigt
- Der Haushalt für das Jahr 2023 ist noch nicht genehmigt
- Am 15.09.2022 findet die Veranstaltung Hochwasserschutzkonzept statt
- Der nächste Rechnungsprüfungsausschuss findet am 20. Oktober 2022 statt.

8. Anfragen und Auskünfte

./.

9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass er ermächtigt wurde die im nicht öffentlichen Teil besprochenen Grundstücke entsprechend anzukaufen.

Vorsitzender:

(Sven Rheinheimer)
Ortsbürgermeister

Schriftführer:

(Michael Metzger)